



Fassung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 03.06.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam mit Afrika e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein „Gemeinsam mit Afrika e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die
 - a) Förderung der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) insbesondere auf den Gebieten der Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung;
 - b) Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO);
 - c) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO);
 - d) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO) insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent mit dem Ziel, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit zu stärken, sowie
 - e) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO).
- (4) Diese Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Entwicklungspolitische Bildungsarbeit im Inland, durch Bildungsangebote (Diskussions- und Bildungsveranstaltungen, Seminare, Workshops) und die

Gemeinsam mit Afrika e. V.

Bereitstellung von Bildungsmaterialien für Schulen aller Art zum Thema Afrika, mit dem Zweck der Bewusstseinschaffung über globale Zusammenhänge, wie Entwicklungszusammenarbeit, interkulturelle Verständigung, Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit, entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit, Armutsbekämpfung und Fairer Handel, um so ein differenziertes und realistisches Bild des afrikanischen Kontinents zu vermitteln und so das Bewusstsein für globale Ungleichheiten, soziale Gerechtigkeit und solidarisches Handeln zu fördern;

- b) die Unterstützung von Projekten und Programmen von gemeinnützigen Projektpartnern in Entwicklungs- und Schwellenländern, insbesondere in Afrika zur Armutsbekämpfung, zur Verbesserung der Lebensbedingungen, zur Bildungsförderung, zur Gesundheitsversorgung, zum Aufbau nachhaltiger Infrastrukturen, zur Förderung nachhaltiger Landwirtschaft und Naturschutz sowie zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung und wirtschaftlicher Selbsthilfe;
- c) die selbstständige Durchführung von Kampagnen, Aktionen und Projekten zur Ausweitung der nachhaltigen Entwicklungszusammenarbeit, Erzielung eines gerechten Welthandels, umfassende Entschuldung der armen Länder, um national und international zu einer global nachhaltigen, friedlichen und gerechten Weltordnung beizutragen;
- d) die Veranstaltung von internationalen Konferenzen und anderen Fachveranstaltungen zu entwicklungspolitischen Themen, der Völkerverständigung und der partnerschaftlicher Entwicklungszusammenarbeit;
- e) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Inland zur Förderung der Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung für die Notwendigkeit der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit, über globale Entwicklungsfragen, Völkerverständigung und der Situation der Menschen in den Ländern Afrikas;
- f) Förderung der internationalen Begegnung von Menschen, des Kennenlernens von Kulturen und des Austausches von Informationen u. a. durch Veranstaltung von Workshops, Seminaren, Tagungen und kulturellen Veranstaltungen, interkulturellen Dialogen etc. sowie durch die Zusammenarbeit mit Organisationen im In- und Ausland zur Stärkung der internationalen Verständigung und des friedlichen Zusammenlebens,

g) Aufklärung über die Förderung verbesserter Lebensgrundlagen durch Umweltschutz, Maßnahmen zur Resilienzsteigerung, sowie Maßnahmen zur Minderung des CO₂-Ausstoßes, die Aufklärung über erneuerbare Energien und effizienten Einsatz von natürlichen Ressourcen zum Schutz vor Beeinträchtigung und Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen.

h) Kooperationen mit Organisationen und Institutionen im In- und Ausland, die die in Abs. 3 genannten Ziele verfolgen und somit zur Stärkung der internationalen Verständigung und des friedlichen Zusammenlebens beitragen.

Soweit der Verein seine satzungsmäßigen Zwecke nicht unmittelbar selbst erfüllt, kann er sich zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen in- und ausländischer natürlicher oder juristischer Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen oder Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften der Entwicklungshilfe und Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung stellen.

(5) Die Ziele des Vereins werden insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Beiträge und deren Weitergabe an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht, die die Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Rahmen der Ziele des Vereins einzusetzen haben. Hierzu kann der Verein Spendenaufrufe und Sammelaktionen vornehmen, die auch in Zusammenarbeit mit den Fernsehanstalten, Printmedien, sozialen Medien oder Kooperationspartnern organisiert werden.

(6) Mittel des Vereins können auch an entsprechende ausländische Körperschaften weitergegeben werden, wenn die Mittel durch diese für der Art nach gemeinnützige, mildtätige oder entsprechend Absatz 3 erwähnten Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Nur Mitglieder, die selbst als steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind, dürfen Zuwendungen des Vereins zur Verwendung



Gemeinsam mit Afrika e. V.

im Rahmen des Vereinszwecks erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Hauptamtliche Organmitglieder und Mitarbeitende des Vereins erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung aus den Mitteln des Vereins. Aufsichtsratsmitglieder und Mitglieder eines möglicherweise einzurichtenden Fachbeirates können eine Vergütung die der Höhe nach auf den in der jeweiligen Fassung gültigen § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrag begrenzt ist, erhalten.

§ 4 Auflösung

- (1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) insbesondere auf den Gebieten der Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung, oder die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO) insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent mit dem Ziel, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit zu stärken.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur steuerbefreite juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, gGmbH) sein, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und die die Kriterien zur Aufnahme erfüllen.
- (3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck fördern und unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind von jeglichen Beiträgen befreit. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu befolgen, um so die Ziele des Vereines nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Sie verpflichten sich, alles zu unterlassen, was den Zielen des Vereins entgegenwirkt, ihnen schadet oder dem Ruf des Vereins schaden könnte, insbesondere dürfen die Mitglieder in der Öffentlichkeit keine Äußerungen tätigen, die den Zielen des Vereins widersprechen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand sowohl eine Post- als auch eine E-Mailadresse schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Änderungen sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Verlust der Gemeinnützigkeit oder Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand des Vereins unverzüglich zu informieren, wenn seitens des jeweils zuständigen Finanzamtes der Entzug der Gemeinnützigkeit angedroht wird.
- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und wirksam, wenn er schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zufügt oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten vorgeworfen werden kann. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen



Gemeinsam mit Afrika e. V.

Vorwürfen zu äußern; bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung befindet diese über den Ausschluss. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erheben. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.
- (3) Für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Organe des Vereins und ihre innere Ordnung

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) ein Kuratorium, soweit ein solches gebildet wurde.
- (2) Die Versammlungen und Sitzungen der Organe werden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Einberufungen können schriftlich, in Textform, elektronisch oder fernmündlich, so etwa per Brief, Fax oder E-Mail oder sonstige dokumentationsfähige elektronische Übermittlung erfolgen. Die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen obliegt dem nach dieser Satzung zum Vorsitz des jeweiligen Organs Berufenen bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mailadresse gesendet worden ist. Aus wichtigem Grund kann eine Terminierung aufgehoben oder verlegt werden. Eine Änderung der Tagesordnung innerhalb der Einberufungsfrist ist zulässig,

Gemeinsam mit Afrika e. V.

wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Die Mitglieder können Anträge beim Vorstand schriftlich einreichen. Die Versammlungen und Sitzungen der Organe können auch über Anträge entscheiden, die erstmals in der Versammlung oder Sitzung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge). Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins, zum Ausschluss eines Mitglieds sowie zur Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern; diese sind den Mitgliedern durch den Vorstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (3) Jedes Organmitglied hat jeweils eine Stimme. Die von den einzelnen Mitgliedern entsandten Vertreter können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Ausschließlich in der Mitgliederversammlung kann, bei Verhinderung eines Mitglieds zur Wahrnehmung seiner Rechte, für eine bestimmte Versammlung unter Vorlage einer schriftlichen Beauftragung durch eine Person seiner Wahl Vertretung erfolgen. Gäste und Mitglieder anderer Organe haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Organmitglieder anwesend ist. Sollte das nötige Quorum nicht zustande kommen, kann der Versammlungsleiter unter Aufhebung der Fristen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann unabhängig von der Teilnehmendenzahl beschlussfähig ist.
- (5) Die Versammlungen oder Sitzungen der Organe können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung oder Sitzungen abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung bzw. -sitzung treffen sich alle Teilnehmenden der Organe an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung oder Sitzung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenz und virtueller Versammlung oder Sitzung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung bzw. -sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung oder Sitzung und teilt diese in der Einladung zur jeweiligen Versammlung oder Sitzung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Versammlung oder Sitzung ein, so teilt er den Teilnehmenden spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung oder Sitzung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (6) Die Organe des Vereins können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen und

Gemeinsam mit Afrika e. V.

Sitzungen fassen. Hierfür teilt das nach dieser Satzung zum Vorsitz des jeweiligen Organs Berufene bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter die entsprechende Beschlussfassung jedem Organmitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Organmitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mailadresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens 14 Werktage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- oder E-Mailadresse des zum Vorsitz des jeweiligen Organs berufenen gesendet ist. Der Beschluss ist mit der jeweils in der Satzung vorgesehenen erforderlichen Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen erfasst. Die Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt/ angenommen. Das zum Vorsitz berufene Organmitglied teilt das Abstimmungsergebnis allen Organmitgliedern binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit. Widerspricht ein Organmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist, muss der nach dieser Satzung zum Vorsitz des jeweiligen Organs Berufene bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, zu einer Versammlung bzw. Sitzung einladen. Gibt ein Organmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren, nicht jedoch zur Beschlussvorlage.

- (7) Die Bestimmungen zu Einberufung, Form und Verfahren gelten jedenfalls als eingehalten, soweit alle Organmitglieder anwesend sind und die Tagesordnung einstimmig beschlossen wird.
- (8) Abstimmungen sind nur dann schriftlich durchzuführen, wenn ein anwesendes Organmitglied dies verlangt. Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungsergebnisse werden von dem bzw. der zum Vorsitz Berufenen festgestellt.
- (9) Die Ergebnisse der Beratungen und alle Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Das Protokoll hat den Ort und die Zeit der Versammlung bzw. Sitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Die Protokolle sind von dem oder der zum Vorsitz Berufenen und dem Protokollführer



Gemeinsam mit Afrika e. V.

zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen, im Falle schriftlicher, elektronischer, virtueller oder fernmündlich übermittelte Abstimmungen unverzüglich nach der Abstimmung den Organmitgliedern schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln. Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit von Beschlüssen keine Auswirkungen.

- (10) Alle Organmitglieder und Teilnehmenden von Versammlungen und Sitzungen sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten des Vereins verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber anderen Organen, soweit sich diese hiermit zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
- (11) Die Abberufung von Organmitgliedern durch das jeweils zuständige Organ kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund kann etwa die Beendigung der Mitgliedschaft sein. Das Organmitglied hat ein Recht auf seine vorherige Anhörung. Die Abberufung ist dem Organmitglied schriftlich mitzuteilen. Beschwerde hiergegen kann innerhalb von zwei Wochen zur Entscheidung durch das nächsthöhere Organ eingelegt werden.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung zur näheren Regelung der Tätigkeit und der Befugnisse der Organe im Rahmen dieser Satzung erlassen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Beschluss- und Aufsichtsorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere zu Änderungen der Schwerpunkte der Vereinstätigkeit, zur eigenen Struktur des Vereins und zur grundlegenden strategischen sowie ideellen Ausrichtung. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses
 - Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die



Auflösung des Vereins

- Letztgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über finanzielle Beiträge der Mitglieder
- Bestellung eines Kuratoriums

(3) Soweit juristische Personen Mitglieder sind, entsenden sie einen stimmberechtigten Vertretenden in die Mitgliederversammlung.

(4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.

(5) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand vorbereitet und einberufen. Wird einem zulässigen Einberufungsbegehren nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragstellenden außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.

(6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Schatzmeisters bzw. des Wirtschaftsprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Satzung und vertritt den Verein gegenüber Dritten.

(2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- dem/ der Vorsitzenden,
- ein/ eine Schatzmeister/ in

- ein/ eine Schriftführer/ in

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstandsvorsitzende wird direkt gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen ist. Ihm obliegt die operative Führung des Vereins.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (5) Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können für bestimmte Geschäftskreise oder besondere Fälle Vollmachten für Alleinvertretung erteilt werden, und die Vorstandsmitglieder vom Verbot des Selbstkontrahierens und der Mehrfachvertretung (§ 181 BGB) befreit werden. Im Innenverhältnis unterliegen die Vorstände den Bedingungen und Beschränkungen ihres Anstellungsvertrages und den ihnen von der Mitgliederversammlung erteilten Weisungen.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bleiben bestimmte Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Kuratorium

- (1) Die Mitgliederversammlung kann durch widerruflichen Beschluss ein Kuratorium bestellen.
- (2) Das Kuratorium unterstützt die Arbeit des Vereins und berät den Vorstand. Die Mitglieder des Kuratoriums stellen ihre Erfahrungen und ihre Kontakte für die Interessen des Vereins zur Verfügung.
- (3) Seine Mitglieder sind herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Sie



Gemeinsam mit Afrika e. V.

werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der/die Vorsitzende/r des Kuratoriums wird durch den Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen und von dem Kuratorium bestätigt. Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich.
- (5) Ein Kuratoriumsmitglied kann nicht zugleich Mitglied des Vereins und oder des Vorstandes sein.
- (6) Das Kuratorium trifft sich in der Regel einmal jährlich auf Einladung seines/er Vorsitzenden. Seine Mitglieder erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Zu den Sitzungen des Kuratoriums wird der Schirmherr eingeladen.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Vorstand zu den Mitgliederversammlungen als Gäste eingeladen werden und haben dort Rederecht. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösungsbeschluss

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
- (2) Solche Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt verlangt werden, insbesondere redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, die den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürften keiner Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.
- (4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Satzung

Gemeinsam mit Afrika e. V.



GEMEINSAM
MIT AFRIKA

Berlin, 03.06.2025

Christian Molke

Vorstandsvorsitzender GEMEINSAM FÜR AFRIKA e. V.

Vincent Gründler

Vorstandsmitglied GEMEINSAM FÜR AFRIKA e. V.

Nuri Köseli

Vorstandsmitglied GEMEINSAM FÜR AFRIKA e. V.